

veröffentlicht von: 2.9.2026
veröffentlich bis: 1.9.2026

Auskünfte: Marco Mauz, BSc, T +43 5574 4951 52239, 4. Stock, Zimmer Nr 405

Zahl: BHBR-II-5401-38/2026-3

Bregenz, am 01.09.2026

K U N D M A C H U N G

Die Straßengenossenschaft Andelsbuch-Schwende, vertreten durch den Obmann Hubert Natter, hat mit Antrag vom 06.07.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 18.08.2026, um die forstrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung, für eine genossenschaftliche Weganalage, welche von Gst 3610 nach Gst 2955/1, KG Andelsbuch, führen soll, angesucht.

Die Länge der Weganlage soll 375 Meter lang und eine Regelbreite von 4 Metern aufweisen.

Durch das Projekt sollen 5 ha landwirtschaftliche und 4 ha forstliche Flächen erschlossen werden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 17. September 2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:00 Uhr beim Gemeindeamt Andelsbuch,

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 405. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbrengenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Marco Mauz, BSc

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!